

# **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina für das Sommersemester 2024**

Das Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina hat auf Grundlage des § 16 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) i.d.F. des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), Art. 10 Abs. 1 c) der Satzung der Studierendenschaft und § 2 Abs. 3 Satz 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft folgende Beitragsordnung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **§ 1 Beitragspflicht**

### **§ 2 Beitragshöhe**

### **§ 3 Fälligkeit**

### **§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht**

### **§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

### **§ 1 Beitragspflicht**

Die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina erhebt in jedem Semester von allen an der Europa-Universität Viadrina ordentlich immatrikulierten Studierenden einen allgemeinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben und einen Beitrag für das Semesterticket.

### **§ 2 Beitragshöhe**

- (1) Die Höhe des allgemeinen Beitrags wird nach der Finanzordnung, auf Grundlage des für das künftige Haushaltsjahr zu erwartenden Finanzbedarfs der Studierendenschaft, für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt. Die Höhe des Beitrages für das Semesterticket richtet sich nach dem Vertrag der Studierendenschaft mit dem Verkehrsverband Berlin-Brandenburg.
- (2) Der allgemeine Beitrag wird für das Sommersemester 2024 auf 13,50 Euro festgesetzt.
- (3) Der Beitrag für das Semesterticket wird als Vorausleistung in Höhe der

voraussichtlichen tatsächlichen Kosten pro Studierenden aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg erhoben. Für das Sommersemester 2024 wird die Vorausleistung auf 176,40 Euro festgesetzt.

- (4) Der Beitrag für das Semesterticket wird am Ende des Semesters anhand des beitragsfähigen Aufwands durch Beschluss des Studierendenparlaments festgestellt. Der beitragsfähige Aufwand ist nach den tatsächlichen Kosten pro Studierenden für die Bereitstellung aus der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zu ermitteln. Kosteneinsparungen im laufenden Semester aufgrund von Preissenkungen des Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg oder bei Nutzung der Kündigungsklausel gemäß § 8 der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg sind hierbei zu berücksichtigen.

### **§ 3 Fälligkeit**

- a) Der allgemeine Beitrag und die Vorausleistung für das Semesterticket werden fällig: mit der Immatrikulation
  - b) mit der Rückmeldung oder
  - c) mit der Beurlaubung, soweit nicht eine Befreiung von dem Beitrag oder den Beiträgen nach §§ 4, 5 dieser Ordnung vorliegt.
  - d) Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung der Beiträge nachzuweisen.
- (2) Die Beiträge und Vorausleistungen auf Beiträge für die Studierendenschaft werden von der Europa-Universität Viadrina kostenfrei eingezogen und auf ein Konto der Studierendenschaft überwiesen. Übersteigt die Vorausleistung für das Semesterticket die tatsächlich festgestellte Beitragshöhe für das Semesterticket, so überweist die Europa-Universität Viadrina den beitragspflichtigen Studierenden kostenfrei den bei ihr eingegangenen Differenzbetrag als Erstattung des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg auf ein von dem beitragspflichtigen Studierenden anzugebendes Konto.

#### **§ 4 Erlass und Rückerstattung des allgemeinen Beitrags; Befreiung von der Beitragspflicht**

- (1) Der allgemeine Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.
- (2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die durch die Universität ordnungsgemäß beurlaubt wurden.
- (3) Wurde der allgemeine Beitrag bereits gezahlt, obwohl der Studierende nach Absatz 2 von der Zahlung befreit ist, wird er auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Semesters zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch den AStA.

#### **§ 5 Erlass und Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket**

- (1) Der Beitrag für das Semesterticket kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden. Die in dieser Ordnung und in der Ordnung über den Ausgleich sozialer Härten vorgesehenen Möglichkeiten der Erstattung des Beitrags für das Semesterticket bleiben hiervon unberührt.
- (2) Folgende Personengruppen sind von der Bezugspflicht ausgenommen oder nicht berechtigt ein Deutschlandticket zu beziehen:
  - a) Gasthörer\*innen sowie Zweithörer\*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
  - b) Studierende die ausschließlich in einem Abend-, - Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzplicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
  - c) Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
  - d) Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen
  - e) Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
  - f) Studierende, welche der Studierendenschaft nicht angehören,
  - g) Studierende, die ein Studium mit einem Leistungsumfang von weniger als 15 Credit Points im Semester absolvieren, Studierende, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge immatrikuliert sind oder

an weiterbildenden Studiengängen teilnehmen sowie Promotionsstudierende.

(3) Der Nachweis nach Absatz 2 ist gegenüber der Europa-Universität Viadrina – Immatrikulationsamt – zu erbringen.

(4) Auf Antrag des Studierenden kann die Rückzahlung voller, nicht genutzter Monate erfolgen:

a) bei Studierenden, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschlandsemestertickets aufhalten,

b) bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Deutschlandsemesterticket immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden,

c) bei Studierenden, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatrikuliert werden, ihre Immatrikulation zurücknehmen, im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären.

Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des Deutschlandsemestertickets keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt

## **§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch das Studierendenparlament und der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Diese Beitragsordnung tritt mit Ablauf des 30.09.2024 außer Kraft.